

UPDATE BEIHILFENRECHT

ZWANGSBEITRÄGE ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IN LITAUEN FALLEN UNTER DAS BEIHILFENVERBOT

EuGH, Urteil v. 15.05.2019, Rs. C-706/17 – Achema und andere

Der EuGH hatte über die Rechtmäßigkeit von Ausgleichsleistungen für Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Elektrizitätssektor (sog. DAIE) in Litauen zu entscheiden. Dort werden bestimmten Erzeugern (unter anderem von erneuerbaren Energien oder Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung, KWK) Festpreise für den erzeugten Strom garantiert. Die Netzbetreiber erheben hierzu von den Endverbrauchern und Eigenversorgern Beiträge und leiten diese an einen staatlich kontrollierten Mittelverwalter weiter. Dieser verteilt die Beträge für KWK direkt an die Erzeuger, für erneuerbare Energien hingegen an die Netzbetreiber. Diese sind dafür verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien zum Festpreis von den Erzeugern zu beziehen. Eine staatliche Kommission setzt die Höhe der Beiträge fest.

Die Klägerinnen sind Unternehmen, die als Eigenversorger die Kosten der DAIE mit zu tragen haben. Sie wandten sich gegen die Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2014 durch die staatliche Kommission. Das Oberste Verwaltungsgericht Litauens legte dem EuGH verschiedene beihilfenrechtliche Auslegungsfragen vor.

Der EuGH bejaht zunächst das Vorliegen von „staatlichen Mitteln“. Entscheidend sei, dass die Beträge von einer staatlich kontrollierten Einrichtung verwaltet werden (insoweit anders als das deutsche EEG, vgl. unser Update zum EuGH-Urteil vom 28.03.2019). Die Ausgleichsleistungen stellten einen Vorteil für die Erzeuger dar, auch wenn die Netzbetreiber Empfänger der Mittel seien. Sie gewährten den Erzeugern auch einen selektiven Vorteil und seien geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. Der EuGH äußert außerdem Zweifel, ob die „Altmark-Trans“-Kriterien erfüllt sind, überlässt die weitere Prüfung jedoch dem vorlegenden Gericht. Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass die DAIE-Regelung den Wettbewerb verfälscht bzw. zu verfälschen droht. Somit verstößt das DAIE-System, vorbehaltlich einer Prüfung der „Altmark Trans“-Kriterien, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Bedeutung für die Praxis

In der Entscheidung wird deutlich, dass auch nach der Entscheidung zum EEG 2012 eine staatliche Förderung von erneuerbaren Energien gegen das EU-Beihilfenrecht verstoßen kann. Es kommt maßgeblich darauf an, ob der Staat Verfügungsgewalt über die jeweiligen Mittel hat. Die Entscheidung dürfte somit vom großen Interesse für die weiteren noch anhängigen Verfahren zu Beihilfen im Energiesektor vor dem EuG sein.